



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen
Masterstudiengang Communication and Information Technology der Fakultät für
Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm vom
17.12.2025**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBI. S. 114) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie in seiner Sitzung am 10.12.2025 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für den englischsprachigen Masterstudiengang Communication and Information Technology beschlossen.
Der Präsident der Universität Ulm hat am 17.12.2025 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines	2
§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)	2
§ 2 Studienziele (§ 2 ASPO)	2
§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)	2
II. Studienorganisation	2
§ 4 Lehr- und Prüfungssprache (§4 ASPO)	2
§ 5 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Communication and Information Technology (§ 4 ASPO)	3
§ 6 Mehrfachverwendung von Modulen	4
§ 7 Präsenzpflicht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)	4
§ 8 Fristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)	4
§ 9 Verwandte Studiengänge (§ 10 Abs. 4 ASPO)	4
III. Prüfungen	4
§ 10 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)	4
§ 11 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)	5
§ 12 Studienschwerpunkte	5
IV. Schlussbestimmungen	5
§ 13 Inkrafttreten	5

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende FSPO für den englischsprachigen Masterstudiengang Communication and Information Technology ergänzt und spezifiziert Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm (ASPO).

§ 2 Studienziele (§ 2 ASPO)

- 1) ¹Der Masterstudiengang Communication and Information Technology setzt seine Schwerpunkte von soliden Grundlagen und modernsten Methoden bis hin zu aktuellen Inhalten aus den Bereichen integrierte Mixed-Signal- und HF-Schaltungen, HF-Technik und Radardesign, drahtlose Kommunikation, Signalverarbeitung, optische Kommunikationsgeräte und maschinelles Lernen. ²Ziel ist die Befähigung der Absolventen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Forschungsabläufe zu planen und Lösungsstrategien zu entwickeln. ³Damit sind die Absolvent*innen zu wissenschaftlicher Arbeit und verantwortlichem Handeln bei der beruflichen Tätigkeit und in der Gesellschaft qualifiziert.
- 2) Ein erfolgreicher Abschluss befähigt Absolvent*innen
 - a komplexe Problemstellungen aus einem neuen oder in der Entwicklung begriffenen Bereich zu abstrahieren und zu formulieren,
 - b innovative Methoden bei der grundlagenorientierten Problemlösung anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln,
 - c Konzepte und Lösungen zu komplexen, zum Teil auch unüblichen Fragestellungen zu entwickeln,
 - d neue Werke, Produkte, Prozesse und Methoden zu kreieren und zu entwickeln,
 - e ihr wissenschaftliches Urteilsvermögen anzuwenden, um mit komplexen und möglicherweise unvollständigen Informationen zu arbeiten, Widersprüche zu erkennen und mit ihnen umzugehen.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium im Masterstudiengang Communication and Information Technology beginnt zum Sommersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Lehr- und Prüfungssprache (§4 ASPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 5 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Communication and Information Technology (§ 4 ASPO)

- 1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Masterstudiengang Communication and Information Technology zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A	Compulsory area¹	30
A1	Thesis²	30
1	Master's Thesis	30
B	Compulsory elective area³	mind. 68
B1	Core Modules Communication and Information Technology	mind. 22
B2	Specialisation Modules Communication and Information Technology	mind. 33
B3	Seminar	mind. 3
B4	Practical Modules	mind. 10
C	Complementary area⁴	mind. 16
C1	Language skills and elective key competences	mind. 8
C2	Interdisciplinary competences	mind. 8
	Summe ECTS	mind. 120

- 2) Im Wahlpflichtbereich B sind mindestens 68 LP aus den Bereichen B1 – B4 aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen zu absolvieren.
- 3) ¹Im Bereich Core Modules Communication and Information Technology (B1) sind mindestens 22 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog zu absolvieren. ²Im Bereich Specialisation Modules Communication and Information Technology (B2) sind mindestens 33 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog zu absolvieren. ³Im Wahlpflichtbereich Seminar (B3) sind Module im Umfang von mindestens 3 LP und in dem Wahlpflichtbereich Practical Modules (B4) Module im Umfang von jeweils mindestens 10 LP aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen zu absolvieren.
- 4) ¹Im Ergänzungsbereich (C1) müssen Module aus dem Angebot des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften und des Zentrums für Sprachen und Philologie im Umfang von mindestens 8 LP absolviert werden. ²Englische Sprachkurse unterhalb des Sprachniveaus C2 sind nicht wählbar. ³Darüber hinaus sind im Ergänzungsbereich (C2) Module aus dem gesamten Angebot der Universität Ulm (exklusive der Angebote des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften und des Zentrums für Sprachen und Philologie) im Umfang von mindestens 8 LP zu absolvieren. ⁴Aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften dürfen dabei ausschließlich Module auf Masterniveau gewählt werden.
- 5) Die für den Studienabschluss fehlenden 6 LP können aus den Bereichen B1, B2, B4 sowie C1 und C2 gewählt werden.
- 6) Für ein Mobilitätsfenster werden die Wahlpflichtbereiche bzw. der Ergänzungsbereich empfohlen.

¹Entspricht im Deutschen dem Pflichtbereich

²Entspricht im Deutschen der Abschlussarbeit

³Entspricht im Deutschen dem Wahlpflichtbereich

⁴Entspricht im Deutschen dem Ergänzungsbereich

§ 6 Mehrfachverwendung von Modulen

Sofern Module mehreren Bereichen zugeordnet sind, können diese Module nur in einem der Bereiche absolviert werden.

§ 7 Präsenzpflicht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)

¹Bei allen Veranstaltungen, insbesondere mit praktischen Anteilen, kann die Erfüllung einer Präsenzpflicht als Studienleistung vorgesehen werden. ²Die oder der Lehrverantwortliche gibt zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich (Lernplattform) bekannt, an welchen Terminen eine Präsenzpflicht zur Erreichung des Lernerfolgs essentiell erforderlich ist. ³Wer an diesen Terminen nicht zu 100% anwesend ist, wird zur entsprechenden Modulprüfung nicht zugelassen bzw. hat die Studienleistung nicht erbracht. ⁴Liegen von der*dem Studierenden nicht selbst zu vertretende Gründe für die Fehlzeiten vor, kann/können

- a. das Versäumnis durch eine kompetenzorientierte Ersatzleistung ausgeglichen werden,
- b. Einzelveranstaltungen nachgeholt werden,
- c. bereits absolvierte Teile aus vorherigen Lehrveranstaltungen angerechnet werden.

⁵Die oder der Lehrverantwortliche prüft, ob eine Kompensation gemäß Satz 3 möglich ist. ⁶Wird keine Ersatzleistung angeboten/Einzelveranstaltung nachgeholt bzw. nicht erfüllt oder ist eine Anrechnung ausgeschlossen, so ist die Studienleistung nicht erbracht.

§ 8 Fristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)

Wer im Masterstudiengang Communication and Information Technology nicht bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters (Stichtag 01.12. für das Sommersemester und Stichtag 01.06. für das Wintersemester) 30 Leistungspunkte erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 9 Verwandte Studiengänge (§ 10 Abs. 4 ASPO)

Verwandte Studiengänge zum Studiengang Communication and Information Technology sind die Studiengänge bei denen sich die Themengebiete im Bereich Elektronik, Nachrichtentechnik und Hochfrequenztechnik inhaltlich und umfänglich zu mindestens 75% decken.

III. Prüfungen

§ 10 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)

- 1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 LP aus den in § 5 genannten Modulen erworben hat.
- 2) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Darin enthalten ist eine benotete Präsentation (2LP) einschließlich Diskussion über die Masterarbeit. Die Präsentation erfolgt vor den Prüfenden der Masterarbeit. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- 3) Eine*r der Prüfer*innen der Masterarbeit muss dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften zugeordnet sein.
- 4) Die Masterarbeit kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung (vorheriger Einwilligung) des Fachprüfungsausschusses der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge (Communication and Information Technology) außerhalb der Universität durchgeführt werden. Dazu ist von der oder dem Studierenden ein Plan der Arbeit zur Genehmigung vorzulegen. Der Fachprüfungsausschuss hat insbesondere zu prüfen, ob die geplante externe Arbeit den

wissenschaftlichen Grundsätzen des Studienfaches Communication and Information Technology entspricht.

- 5) Die Masterarbeit wird in Absprache mit den Prüfenden in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.

§ 11 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)

In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen das Modul Abschlussarbeit (30 LP) sowie die besten Modulnoten aus den Wahlpflichtbereichen B1 (22 LP) und B2 (33 LP) gemäß § 5 Abs. 1 mit jeweils dem Mindestumfang an Leistungspunkten (insgesamt 55 LP) ein. Das Modul, mit dem die jeweilige Grenze überschritten wird, wird anteilig gewichtet.

§ 12 Studienschwerpunkte

Module können Studienschwerpunkten zugeordnet werden. Einzelne Module können dabei mehreren Studienschwerpunkten zugeordnet werden. Studierende erhalten bei erfolgreichem Absolvieren der in einem Studienschwerpunkt zugeordneten Module mit den Studienabschlussdokumenten einen Nachweis hierüber.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Sommersemesters 2026 in Kraft. Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Communication and Information Technology der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm vom 18.01.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3 vom 25.01.2021, Seite 16 - 22, tritt gleichzeitig, vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.

¹Für Studierende, die in ihrem Masterstudium Communication and Information Technology im Wintersemester 2025/26 immatrikuliert sind, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Communication and Information Technology vom 18.01.2021, übergangsweise fort. ²Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2029/30 (Stichtag: 01.06.2030) tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Communication and Information Technology der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm vom 18.01.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3 vom 25.01.2021, Seite 16 - 22, endgültig außer Kraft. ³Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. ⁴Über die Anerkennung der bis zum diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

Ulm, den 17.12.2025

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident - |